Beitragsordnung der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

Vom 03.07.2026

Inhaltsübersicht

1. Vereinsbeiträge
2. Kita-Beiträge
3. Beitragsschuldner
4. Kita-Beitragssätze
5. Entstehung und Fälligkeit der Kita-Beiträge
6. Kita-Leistungen
7. Kita-Beitragsbefreiung
8. In-Kraft-Treten

1. Vereinsbeiträge

1.1. Der Beitrag pro Vereinsmitglied beträgt jährlich 10,00 €.

1.2. Familien (Personensorgeberechtigte, Lebenspartner und deren minderjährigen Kinder) können anstelle des Einzelbeitrags einen gemeinsamen Familienbeitrag in Höhe von jährlich 20,00 € entrichten.

2. Kita Beiträge

Die Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. vertreten durch den Vorstand im weiteren KSG genannt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Beiträge nach dieser Beitragsordnung. Erhoben wird ein Beitrag für die Benutzung und im Hort zusätzlich ein Snack-/Getränkegeld.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

4. Kita-Beitragssätze

Die Beiträge betragen für jeden angefangenen Monat:

4.1 Für den Besuch der **Kinderkrippe** gelten folgende Beiträge, die nach dem Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzung berechnet werden:

	Gesamt-beitrag
Kinderkrippe	
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	325,00 €
b) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	357,50 €
c) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	390,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	422,50 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	455,00 €

4.2 Für den Besuch des **Kindergartens** gelten folgende Beiträge, die nach dem Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzung berechnet werden:

	Gesamt-beitrag
Kindergarten	
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	235,00 €
b) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	258,50 €
c) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	282,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	305,50 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	329,00 €

4.3 Für den Besuch des **Horts** gelten folgende Beiträge. Unterschieden wird zwischen Schul- und Ferienzeiten:

	Beitrag	Snack-/ Getränke-geld	Gesamt-beitrag
Hort			
Grundbeitrag mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	195,00 €	5,00 €	200,00 €
Grundbeitrag mehr als 4 bis einschl. 5 Std	215,00 €	5,00 €	220,00 €
Beitrag pro Ferientag:			
a) mehr als 3 bis einschl. 4 Std	7,50 €		
b) mehr als 4 bis einschl. 5 Std	8,50 €		
c) mehr als 5 bis einschl. 6 Std	9,50 €		
d) mehr als 6 bis einschl. 7 Std	10,50 €		
e) mehr als 7 bis einschl. 8 Std	11,50 €		
f) mehr als 8 bis einschl. 9 Std	12,50 €		

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus 12 mal der Grundbeitrag gem. Durchschnitt der täglich gebuchten Nutzungsdauer während der Schulzeit und der Anzahl der gebuchten Ferientage multipliziert mit dem Beitrag der jeweiligen Ferienbuchungskategorie. Das Nutzungsentgelt wird auf alle 12 Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

4.4 Gültig für Nr. 2-3: Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von 4 Stunden/Tag; die Bring- und Holzeiten sind in der Kernzeit nicht enthalten. Für Kindergarten und Krippe entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit der KSG und dem Elternbeirat über die zeitliche Lage der 4-stündigen pädagogischen Kernzeit.

4.5 Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5 Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

4.6 Grundsätzlich gelten die gebuchten Nutzungszeiten für die Dauer des Betriebsjahres. Änderungen der Buchungszeiten können aus triftigen Gründen sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Triftige Gründe können Aufnahme einer neuen Arbeit oder Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten sein oder unvorhersehbare Änderungen in der Personalstundenausstattung des Träges Umbuchungen können nur bei freien Personalstundenkapazitäten gewährt werden.

4.7 Es besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten auszugleichen.

4.8 Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.

4.9 Der monatliche Beitrag für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09.-31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat der entsprechende volle Benutzungsbeitrag zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Allgemeinen Ordnung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

4.10 Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen, werden die Beiträge ab dem 2. Kind um 10% monatlich und ab dem 3. Kind ff. um 20% monatlich verringert.

4.11 Der monatliche Nutzungsbeitrag erhöht sich um 5,00€ für Familien, die keine Vereinsmitglieder in der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. sind. Ein Vereinsmitgliedsantrag wird mit der Anmeldung ausgehändigt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

4.12 Neben dem monatlichen Beitrag nach den gebuchten Nutzungszeiten wird im Hort ein Snack-/Getränkegeld in Höhe von 5,00 € erhoben. Der Beitrag nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ist demnach der Gesamtbeitrag als Summe aus Beitrag (nach Buchungskategorie) und Snack-/Getränkegeld im Hort. Die Geschwisterermäßigung wird nicht auf das Snack-/Getränkegeld angewendet.

4.13 In den in Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungsbeiträgen sind keine Kosten für die Essensversorgung enthalten.

4.14 Es wird ein Anmeldebeitrag i.H.v. 15,00 € erhoben. In diese Anmeldebeitrag ist der Zeitaufwand für Vorgespräche (Besichtigung der Einrichtung, Erläuterung der Buchungszeiten, Verpflegung, etc.) sowie die Schnuppertage enthalten. Der Anmeldebeitrag wird mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung fällig.

5. Entstehung und Fälligkeit des Beitrages

5.1 Die Beitragsschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September) in die Kindertageseinrichtung.

5.2 Die monatlichen Beiträge nach den gebuchten Nutzungszeiten und das Snack-/Getränkegeld im Hort gemäß 4. sind bis zum 1. eines Monats, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

5.3 Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Beitragspflicht zum 1. des jeweiligen Aufnahmemonats. Der Beitrag für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich des Beitrages für den Folgemonat) zu bezahlen.

5.4 Bei vorübergehender, durchgängiger betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als zwei Wochen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Beiträge anteilmäßig bei der nächsten Beitragszahlung angerechnet oder zurückerstattet. Dies gilt nicht für die regulären Schließungen (gem 7.2 AGB) während der Ferien oder, soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

6. Leistungen

Mit den Beiträgen werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

7. Beitragsbefreiung

7.1 Der Kindertageseinrichtungsbeitrag können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch den Beitrag den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).

7.2 Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Beiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

7.3 Der Freistaat Bayern entlastet Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Dieser Beitragszuschuss wird so lange gezahlt, wie die Beiträge vom Freistaat Bayern übernommen werden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Tuchenbach, den 03.07.2026

Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.
Vertreten durch die Vorstände Jacqueline Ziegler, Sebastian Oyntzen und Anja Weinert